

# **Satzung des Jugendforums der Stadt Linnich vom 13. Juli 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung vom 13. Juli 2011 die folgende Satzung zur Errichtung eines Jugendforums beschlossen:

## **Präambel**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (junge Menschen) sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Linnich beteiligt werden.

Das Jugendforum soll

- für alle jungen Menschen der Stadt Linnich sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von jungen Menschen aufmerksam machen,
- einen verständnisvolleren Umgang der Menschen untereinander fördern und
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

## **§ 1**

### **Ziele und Aufgaben**

Ziel des Jugendforums ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der jungen Menschen des Stadtgebiets zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Stadt Linnich zu verbessern. Folgende Themen sollen u.a. berücksichtigt werden:

- Jugend- und Sozialarbeit
- Schule und Weiterbildung
- Freizeit, Kultur und Sport
- Stadtentwicklung und Verkehr
- Umwelt
- Gleichstellung der Geschlechter
- Haushaltskonsolidierung

## **§ 2**

### **Zusammensetzung, Sitzung und Geschäftsverlauf**

- (1) Die Wahl des Jugendforums findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Das Jugendforum besteht aus mindestens drei und bis zu 15 gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle jungen Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in der Stadt Linnich ihren Hauptwohnsitz haben. Das Jugendforum kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen und / oder sie als beratende Mitglieder kooptieren.
- (3) Das Jugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Jugendforums sind öffentlich, Ausnahmen kann die Geschäftsordnung vorsehen.
- (5) Die Sitzungstermine finden außerhalb der Schulzeit und außerhalb der Schulferien statt.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit anderen**

- (1) Das Jugendforum nimmt Anregungen und Wünsche der jungen Menschen entgegen. Im Jugendforum werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachbereichen in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW dem Rat zugeleitet werden können.
- (2) Das Jugendforum soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der Gremien, welche die Interessen von jungen Menschen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Linnich unterstützen das Jugendforum und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendforum alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales, sowie alle öffentlichen Tagesordnungen der Ausschüsse und des Rates zur Kenntnis.
- (4) Das Jugendforum schlägt dem Rat aus seiner Mitte Personen (jeweils Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter) für die verschiedenen Ausschüsse zur Berufung als Sachkundige Einwohner vor. Das Jugendforum hat die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte für die o.g. Ausschüsse anzumelden.
- (5) Die Stadt Linnich stellt dem Jugendforum geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Ansprechpartner**

- (1) Die hauptamtliche Fachkraft des für Jugend zuständigen Fachbereichs der Stadt Linnich ist zuständiger Ansprechpartner des

Jugendforums. Die Ansprechpartnerin/Der Ansprechpartner ist als Schnittstelle zwischen dem Vorstand des Jugendforums, dem Rat und seinen Ausschüssen, zu betrachten.

- (2) Aufgabe des Ansprechpartners ist es, in den Sitzungen des Jugendforums unter der Leitung des Vorstands beratend mitzuwirken. Die Fachkraft sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendforums bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Fachkraft ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich für
  - Aufbau des Jugendforums,
  - Betreuung des Jugendforums,
  - Mitarbeit in Projekten des Jugendforumsund bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.
- (4) Im Falle der Abwesenheit der hauptamtlichen Fachkraft fungiert der zuständige Fachbereichsleiter/ die zuständige Fachbereichsleiterin der Stadt Linnich als Anlaufstelle für die jungen Menschen ohne pädagogische Schwerpunktsetzung.

## **§ 5**

### **Beschlüsse des Jugendforums**

- (1) Die Beschlüsse des Jugendforums werden den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales schriftlich vorgelegt.
- (2) Beschlüsse des Jugendforums in Angelegenheiten eines Ausschusses werden dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses schriftlich mitgeteilt. Beschlüsse des Jugendforums in Angelegenheiten der Stadt werden als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW dem Rat zur weiteren Behandlung vorgelegt.

## **§ 6**

### **Abstimmungen**

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendforums erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Linnich.

## **§ 7**

### **Finanzen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Jugendforum angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Stadt Linnich hierfür

veranschlagten Mittel werden vom zuständigen Fachbereich verwaltet.

- (2) Der Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen des Jugendforums werden nach Absprache ausschließlich durch den zuständigen Fachbereich nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsanweisungen für die Stadtverwaltung Linnich durchgeführt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung durch die Stadt Linnich in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Jugendforums der Stadt Linnich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 13. Juli 2011

Witkopp  
Bürgermeister